



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Oberhausen - Sondernutzungssatzung - vom 24.02.1998

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der bei Erlaß dieser Satzung jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 15.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Oberhausen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie die in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Benutzungen von Straßen zu Zwecken der öffentlichen Wochenmärkte und der städtischen Jahrmärkte (Kirmessen).

#### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

#### § 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

#### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen innerhalb der in § 5 genannten Höhen, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 2 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
2. dauernde Werbeanlagen, Warenautomaten und Auslagekästen jeweils an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 2 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
3. Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tag- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, soweit mindestens eine 2 m breite Gehwegfläche zwischen Fahrbahnrand oder Fahrgasse verbleibt oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind;
4. vorübergehendes Aufstellen von Müllgefäßen und sperrigen Gegenständen am Tage der Abfuhr;
5. vorübergehende Lagerung von Materialien auf den Gehwegen am Tage der Lieferung;
6. das Verteilen von Druckschriften ohne stationäre Einrichtungen (Verkaufstische, Informationsstände u. ä.), soweit diese Aktion nicht wirtschaftlichen Zwecken dient;
7. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen

Seite 1 bis 17

### Ausschreibungen

Seite 17 bis 19

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Interessen oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

**§ 5  
Sonstige Benutzung**

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (2) Sonstige Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

**§ 6  
Wahrnehmung der Sondernutzungsrechte bei Werbeanlagen**

Die Sondernutzungsrechte an Werbeanlagen (z. B. Anschlagssäulen, Anschlagtafeln und Warthallen) werden - gleichgültig, ob sie im Eigentum der Stadt oder eines Dritten stehen - grundsätzlich von der Stadt wahrgenommen. Die etwaige Einräumung von Rechten an Dritte wird durch Vertrag geregelt (§ 8 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt).

**§ 7  
Erlaubisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

**§ 8  
Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder im Interesse der Straßenanlieger oder anderer Sondernutzungsnehmer erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Bei Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Umbau, der Renovierung oder mit einer sonstigen Maßnahme an einer baulichen Anlage stehen, wird die Erlaubnis demjenigen erteilt, zu dessen Gunsten die Sondernutzung ausübt wird.

- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer: - innerhalb einer angemessenen Frist - die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch die Stadt ausgeführt.

- (5) Absatz 4 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt gemäß Absatz 4 Satz 2 ist der Wegfall für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzungen.
- (6) Aus Gründen der Müllvermeidung und zum Schutze der öffentlichen Straßen vor Abfall können Bedingungen und Auflagen zur Vermeidung des Einsatzes von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien erteilt werden.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an Straßen, z. B. Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum. Dies gilt nicht für Plakatierungen der politischen Parteien drei Monate vor Parlamentswahlen.

**§ 9  
Sondernutzungsgebühren und Berechnungsmaßstäbe**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Zonen, für die der Gebührentarif unterschiedliche Gebührensätze bestimmt, sind in dem Zonenverzeichnis, das ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.

Gegenstände erlaubnispflichtiger Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise über öffentlichen Verkehrsflächen befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

- (4) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen Quadratmeter der beanspruchten Fläche. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.



- (5) Sieht der Gebührenmaßstab eine monatliche Gebühr vor, so wird je angefangenen Monat die volle Gebühr erhoben. Ist eine tägliche Gebühr vorgesehen, so wird für je angefangenen Kalendertag die volle Gebühr berechnet.
- (6) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (7) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis zu Sondernutzungen beträgt 30,- DM. Ist die im Gebührentarif festgesetzte Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

**§ 10  
Kostensersatz und Verwaltungsgebühren**

- (1) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW oder § 8 Absatz 2 a FStrG Kostensersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (2) Für Verwaltungsleistungen, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlaßt werden, werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

**§ 11  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 12  
Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren mit dem Tage der Änderung (§ 9 Absatz 5 bleibt unberührt).
- (3) Die Gebührenpflicht endet - auch bei unerlaubter Sondernutzung - mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme.

**§ 13  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In Ausnahmefällen kann ein kürzerer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (2) Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei der Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, fällig.
- (3) Ist abzusehen, daß die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung die zwanzigfache Gebühr eines Jahres als Ablösebetrag gefordert werden.
- (4) Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühren ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühren nicht berührt.
- (5) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

**§ 14  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung auf Zeit nicht gemäß den in der Erlaubnis angegebenen Bemessungsgrößen ausgeübt, so werden im voraus entrichtete Gebühren erstattet, wenn die Änderung der Erlaubnis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung, beantragt wird.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren in dem Umfang erstattet, in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

**§ 15  
Gebührenbefreiung**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
  - a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.
  - b) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen, ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Erlaubnispflicht.

**§ 16**

**Anwendbarkeit anderer Vorschriften**

- (1) Die Vorschriften der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) über Billigkeitsfestsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Beitreibung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17**

**Sondernutzungen in Fußgängerbereichen**

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt wird.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen Andienungsverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske dient, gilt die Erlaubnis an Werktagen in Alt-Oberhausen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in Sterkrade in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr, und in Osterfeld in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr als erteilt. Die zulässigen Andienungszeiten werden auf entsprechenden Hinweisschildern bekanntgegeben.
- (3) Fußgängerbereiche im Sinne dieser Satzung sind die durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkten öffentlichen Straßen, auch wenn eine Nutzung durch den Radfahrverkehr sowie eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich sind.

**§ 18**

**Regelung des Verkehrs in Fußgängerbereichen**

- (1) Das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen bei der Andienung (§ 17 Absatz 2) ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
  1. Das Be- und Entladen ist auf die dazu notwendige Dauer zu beschränken.
  2. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
  3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
  4. Von den Baukörpern und Einrichtungen im und über dem Verkehrsraum ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
  5. Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t.
- (2) Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger kann der nach § 17 Absatz 2 zulässige Andienungsverkehr im Einzelfall weiter eingeschränkt oder untersagt werden.

**§ 19**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Vorschriften dieser Satzung oder
  - b) den nach § 18 StrWG NW mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erteilten Auflagen
 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Eigentümer eines Anliegergrundstücks oder als Nutzungsberechtigter an einem Anliegergrundstück die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen durch einen Dritten veranlaßt, ohne daß die erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 20**

**Übergangsbestimmung**

Für Erlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erteilt waren, ist der neue Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Oberhausen - Sondernutzungssatzung - vom 05.11.1986 außer Kraft.



**Gebührentarif zu § 9 der Satzung**

**I. Zoneneinteilung**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des nachfolgenden in Zonen aufgeteilten Stadtgebiets:

a) Zone 1

Marktstraße von Friedrich-Karl-Straße bis Düppelstraße,  
Bahnhofstraße von Steinbrinkstraße bis Wilhelmstraße und  
Steinbrinkstraße von Bahnhofstraße bis Brandenburger Straße

b) Zone 2

Marktstraße von Eisenbahnbrücke bis Friedrich-Karl-Straße,  
Marktstraße von Düppelstraße bis Mülheimer Straße,  
Elsässer Straße von Marktstraße bis Friedensplatz,  
Helmholtzstraße von Paul-Reusch-Straße bis Havensteinstraße,  
Gutenbergstraße,  
Pacellistraße,  
Stöckmannstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Helmholtzstraße,  
Altmarkt,  
Goebenstraße von Marktstraße bis Helmholtzstraße,  
Paul-Reusch-Straße von Marktstraße bis Helmholtzstraße,  
Langemarkstraße,  
Friedensplatz,  
Lothringer Straße von Hermann-Albertz-Straße bis Marktstraße,  
Havensteinstraße,  
Wörthstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Marktstraße,  
Saarstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Helmholtzstraße und  
Nohlstraße von Hermann-Albertz-Straße bis Christian-Steger-Straße

Bahnhofstraße von Wilhelmstraße bis zu den Straßen Zur Post/Ostrampe,  
Bahnhofstraße von Steinbrinkstraße bis Eugen-zur-Nieden-Ring,  
Finanzstraße,  
Kolpingstraße,  
Neumarkt,  
Brandenburger Straße,  
Wilhelmstraße von Bahnhofstraße bis Brandenburger Straße,  
Ramgestraße,  
Steinbrinkstraße von Friedrichstraße bis Bahnhofstraße und von Brandenburger Straße bis Hildegardstraße,  
Kantstraße,  
Kleiner Markt und  
Klosterstraße

Holtener Marktplatz und  
Burgstraße von Am Stadtgraben bis Siegesstraße  
Buchenweg von Schmachtendorfer Straße bis Hiesfelder Straße,  
Dudelerstraße

Marktplatz Osterfeld,  
Hans-Sachs-Straße von Marktplatz Osterfeld (südliche Grenze) bis Kettelerstraße,  
Gildenstraße,  
Bergstraße von Gildenstraße bis Eisenbahnbrücke,  
Heinestraße von Gildenstraße bis Kirchstraße,  
Kirchstraße und  
Nürnberger Straße von Bottroper Straße bis Kirchstraße

c) Zone 3

Alle übrigen Straßen des Stadtgebiets, die nicht unter Zone 1 und 2 genannt sind.

II. Gebührentarif

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Zone	Gebühr in DM	
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken	m <sup>2</sup> /Monat	1	6,40	
			2	4,00	
			3	2,00	
2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, o. ä.	m <sup>2</sup> /Monat	1	32,20	
			2	24,00	
			3	18,30	
3	Aufstellen von Waren vor Ladenlokalen	m <sup>2</sup> /Monat	1	15,00	
			2	10,00	
			3	7,50	
4	Auslagen und Schaukästen an baulichen Anlagen	m <sup>2</sup> /Monat	1	27,90	
			2	20,60	
			3	15,50	
5	Werbe- und Verkaufsstände aller Art	m <sup>2</sup> /Monat	1	34,40	
			2	25,80	
			3	18,30	
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe <small>Wird die öffentl. Straßenfläche sowohl in Zone 2 als auch in Zone 3 in Anspruch genommen, so wird der Mittelwert berechnet.</small>	m <sup>2</sup> /Monat	2	24,00	
			3	19,70	
			2 und 3	21,85	
7	Verkauf von Blumen, Weihnachtsbäumen und dergleichen	m <sup>2</sup> /Monat/Tag	1	<u>Monat</u> 19,30	<u>Tag</u> 0,65
			2	13,70	0,45
			3	9,80	0,35
8	Warenautomaten	m <sup>2</sup> /Monat	1	21,50	
			2	13,70	
			3	9,80	
9	Werbung durch Musikdarbietungen und Schauveranstaltungen vor Ladenlokalen	m <sup>2</sup> /Monat/Tag	1	<u>Monat</u> 23,60	<u>Tag</u> 0,80
			2	17,20	0,55
			3	12,60	0,40



II. Gebührentarif

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Zone	Gebühr in DM				
10	Werbeanlagen a) großflächige Werbetafeln	je Werbetafel / Monat	1	30,00				
			2	30,00				
			3	30,00				
	b) sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup> /Monat/Werbefläche	1	19,30				
			2	13,70				
			3	9,80				
11	Aufstellen und Lagern von Gegenständen (Baubuden, Gerüsten, Baugeräten, Baumaschinen u. dergl. sowie Materiallagerungen)	m <sup>2</sup> /Monat	a) auf Gehwegen und Plätzen	1	10,70			
			2	8,60				
			3	7,00				
		m <sup>2</sup> /Monat	b) auf Fahrbahnen, Park- und Radwegeflächen	1	12,90			
			2	10,30				
			3	8,40				
		m <sup>2</sup> /Monat/Tag	c) Lagerung von Gegenständen aller Art, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	1	Monat	Tag	27,90	0,90
			2	22,30	0,75			
			3	18,30	0,60			
	12	Container außerhalb von Baustellen (Tarif 11) a) Container zur Wertstoffsammlung	m <sup>2</sup> /Monat	1	8,60			
				2	6,80			
				3	5,60			
b) sonstige Container		je Stück/Tag	1	6,00				
			2	6,00				
			3	6,00				

II. Gebührentarif

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Zone	Gebühr in DM	
13	Anlagen und Einrichtungen a) Gleise des nichtöffentlichen Verkehrs  b) Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, und Elektrizität) dienen  - bei Durchmesser bis 100 mm  - bei Durchmesser über 100 mm  c) Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	Gleise / angef. 100 m / Monat	1	125,00	
			2	125,00	
			3	125,00	
		Leitung / angef. 100 m / Jahr	1	125,00	
			2	125,00	
			3	125,00	
		Leitung / angef. 100 m / Jahr	1	220,00	
			2	220,00	
			3	220,00	
		m <sup>2</sup> /Monat	1	25,80	
			2	20,60	
			3	16,90	
14	sonstige Sondernutzungen, die von den Tarifstellen 1-13 nicht erfaßt werden	m <sup>2</sup> /Monat/Tag	1	<u>Monat</u>	<u>Tag</u>
			2	6,40 - 34,40	0,30 - 1,15
			3	5,10 - 25,80	0,15 - 0,85
			3	4,20 - 18,30	0,15 - 0,60



**II. Gebührentarif**

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebühr in DM / jeweils pro Tag der Veranstaltung
15	Einrichtungen; die aus Anlaß von privaten Volksfesten, privaten Spezial- und Jahrmärkten oder aus ähnlichen privaten Anlässen aufgestellt werden		
	a) Fahr-, Belustigungs-, Schau- und ähnliche Unterhaltungsgeschäfte	angefangene qm beanspruchter Verkehrsfläche für die ersten 150 qm ab 151 qm	0,35 0,20
	b) Ausspielungen, Spielgeräte und ähnliche Spiele mit Gewinnmöglichkeiten gemäß Spiel VO	angefangene lfd. m Front	6,50
	c) Geschicklichkeitsspiele gemäß Spiel VO	angefangene lfd. m Front	3,50
	d) Verkaufsstände aller Art	angefangene lfd. m Front	2,20
	e) Imbiß- und Ausschankgeschäfte	angefangene lfd. m Front	7,00
	f) eingeschränkte Imbiß-/Ausschankgeschäfte ( Backwaren, Crepes, alkoholfreie Getränke, u. ä.) Straßencafes von Anliegern	angefangene lfd. m Front	3,50
	g) Zeltbetriebe, Biergärten	angefangene lfd. m Front  zuzüglich je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche	5,00  0,10
Werden die unter Tarif-Nr. 15 - Buchstaben b) - f) - aufgeführten Geschäfte als von allen Seiten offene Einrichtungen betrieben, wird die Gebühr um 50 % erhöht.			

~~Bekanntmachungsanordnung~~

Die vorstehende Satzung der Stadt Oberhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Oberhausen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666) können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des genannten Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 24.02.1998

Der Oberbürgermeister  
~~Drescher~~

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 418 - Gewerbegebiet „Am Kaisergarten“ und der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich**

Der Vorentwurf zu den o. g. Bauleitplänen liegt in der Zeit vom **06.04.1998 bis 20.04.1998 einschließlich** im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoß, Zimmer Nr. 322, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Duisburger Straße, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 108, 106, 73, 105, 116, 115, 117, 118 und 72, östliche, südliche und südwestliche Grenzen des Flurstückes Nr. 96, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 108 bis zur Duisburger Straße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 16.03.1998

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Damerius  
Erste Beigeordnete

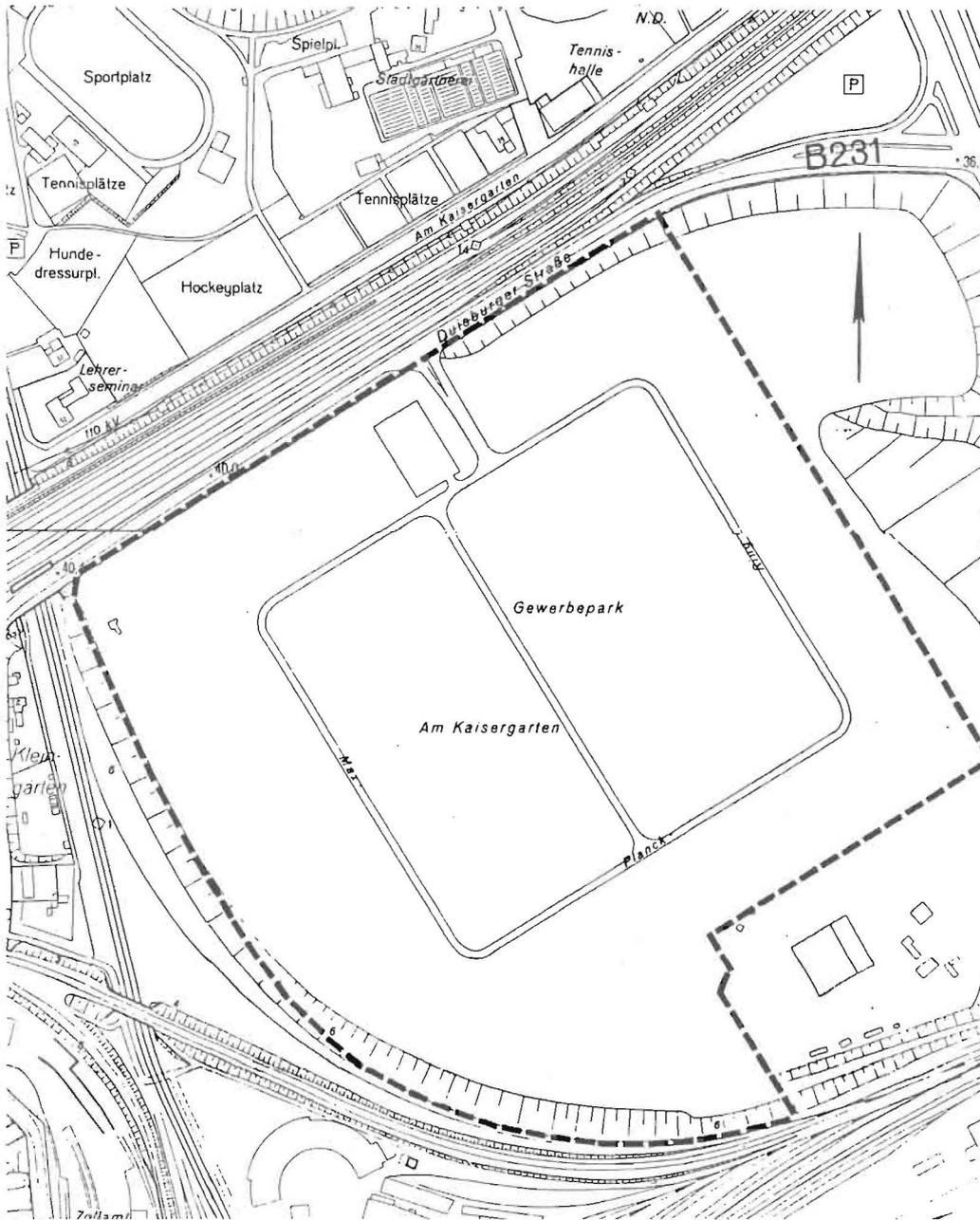
**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 418**

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Anpassung der Art der Nutzung an vorhandene / beabsichtigte Betriebsansiedlungen (eingeschränktes GE-Gebiet);
- Anpassung des Masses der Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse);
- Anpassung der Erschließungsflächen an den tatsächlichen Ausbau;
- Anpassung der überbaubaren Flächen;
- Grünfestsetzungen.



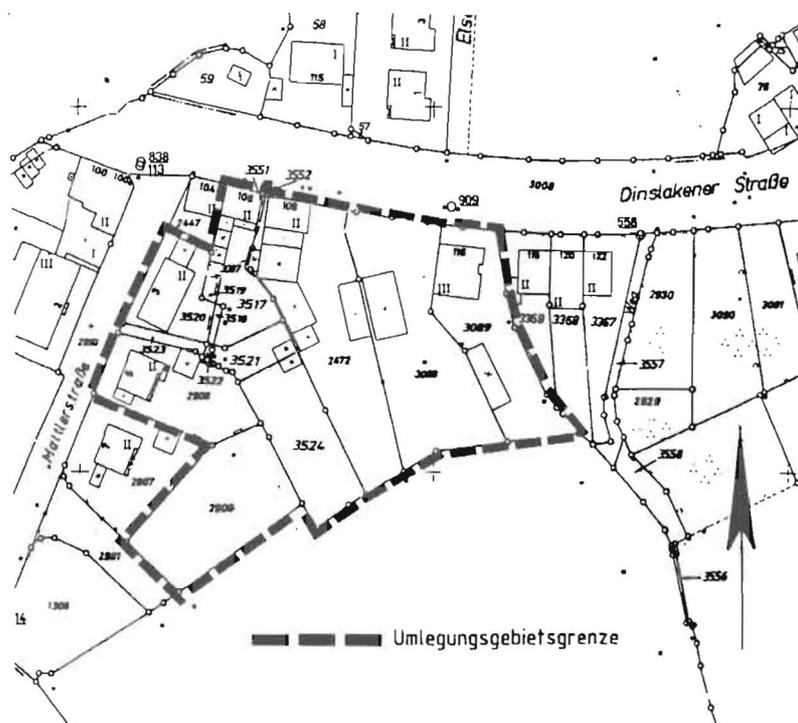
### Bebauungsplan Nr. 418 und 128. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet " Am Kaisergarten " -

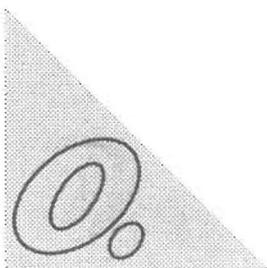


Ämtliche Bekanntmachung

Einleitung der Umlegung Nr. 0054 - Dinslakener Straße -

**Bereich: Dinslakener Straße / Mattlerstraße**





**Einleitung der Umlegung „Dinslakener Straße“**

I.

**A) Umlegungsbeschluß**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 25.02.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Oberhausen vom 03.02.1997 für den Bebauungsplan Nr. 279 B - Dinslakener Straße/Burgstraße - wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Umlegung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 279 B eingeleitet.

Die Umlegung umfaßt das Gebiet im Bereich Dinslakener Straße/Mattlerstraße.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung Nr. 0054

„Dinslakener Straße“.

Im Umlegungsgebiet liegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Holten, Flur 1

Ord.-Nr.	Flurstück	Lage	Grundbuch, Blatt
2	3089	Dinslakener Str. 116	0825
3	3088	Dinslakener Str. 108 a	0265
4	2472 3551	Dinslakener Str. 108 Dinslakener Str.	0824 0824
5	3087 3517 3519 3521 3524	Dinslakener Str. Dinslakener Str. 106 Mattlerstr. 3 Mattlerstr. Mattlerstr.	0424 0424 0424 0424 0424
6	3518 3520 3522 3523	Dinslakener Str. 106 Mattlerstr. 3 Mattlerstr. Mattlerstr.	0326 0326 0326 0326
7	2908	Mattlerstr. 5	0895
8	2909	An der Mattlerstr.	0782

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Umlegungsbeschluß kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Beginn der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses an (siehe Abs. II dieser Bekanntmachung), Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oberhausen, Rathaus, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, Zimmer 670, zu erheben.

Wird die Widerspruchsfrist durch den Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

**B) Beteiligte**

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Oberhausen.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuß zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich zum Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats, vom Beginn der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses an gerechnet, beim Umlegungsausschuß der Stadt Oberhausen, Rathaus Oberhausen, 46042 Oberhausen, Schwartzstr. 72, Zimmer 670, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuß festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**C) Verfügungs- und Veränderungssperre**

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### D) Vorkaufsrecht

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Oberhausen beim Kauf von Grundstücken in diesem Umlegungsgebiet ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

#### E) Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen die Grundstücke betreten und Vermessungen mit Abmarkungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## II.

#### Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Der Umlegungsausschuß der Stadt Oberhausen hat gemäß § 53 Abs. 1 BauGB eine Karte und ein Verzeichnis der Grundstücke des Umlegungsgebietes „Dinslakener Straße“ gefertigt (Bestandskarte und Bestandsverzeichnis).

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart, sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.1998 bis einschließlich 08.05.1998 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, Zimmer 674, öffentlich aus. Sie können während der Dienststunden eingesehen werden.

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Während der Offenlegung können die Beteiligten ggfs. die Berichtigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses beantragen.

Oberhausen, 09. März 1998

Umlegungsausschuß der  
Stadt Oberhausen  
Der Vorsitzende  
Franke

#### Benennung von Straßen im Bereich der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 2, 3, 4 A und 4 B

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in ihrer Sitzung am 18.02.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 (Mörikestraße/Griesheimer Straße) geplante Straße in Verlängerung der Mörikestraße mit Abzweigungen in nördlicher und südlicher Richtung erhält den Namen

„Germaniaweg“.

2. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 (Breitenbruch/Kiwittenberg) geplante Straße, die parallel zu den Straßen Breitenbruch und Kiwittenberg verlaufen wird, mit Anbindung an die Straße Breitenbruch und an die Straße Kiwittenberg erhält den Namen

„Wilhelm-Haumann-Weg“.

3. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 A und 4 B (Franzenkamp/ Kiwittenberg) geplante Straße, die von der Straße Franzenkamp abzweigen und in südlicher Richtung verlaufen wird, erhält den Namen

„Herbert-Mösle-Weg“.

Oberhausen, 11.03.1998

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage  
Klunk



**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 86 - Oberhausen - zur Bundestagswahl am 27. September 1998**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 27. September 1998**

Der Bundespräsident hat durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (BGBl. I S. 389) den Wahltag für die Wahl zum Vierzehnten Deutschen Bundestag auf den 27. September 1998 festgelegt.

Nach § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712), bildet die kreisfreie Stadt Oberhausen den Wahlkreis 86, für den nach § 5 BWG ein(e) Abgeordnete(r) zu wählen ist.

**Wählbar** ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG jede(r) Wahlberechtigte, der/die am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. **Wahlberechtigt** sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gemäß § 12 Abs. 2 BWG sind auch die wahlberechtigt, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen am Wahltag

- a) als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
- b) in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- c) in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehabt oder sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

**Nicht wählbar** ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Auschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

**1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - Schwarzstraße 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 10, spätestens bis zum 23. Juli 1998, 18.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden - § 19 BWG, in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 495).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 23. Juli 1998 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

**2. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl (29. Juni 1998) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).

**3. Aufstellung von Parteibewerbern in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen**

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer Wahlkreisbewerber(s)/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer Wahlkreisbewerber(s)/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens zweiunddreißig Monate, für die Vertreterversammlung frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der

nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien durch ihre Satzung (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

#### 4. Muster des Kreiswahlvorschlages und seiner Anlagen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muß enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin,
- b) den Namen der einzureichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).

#### 5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers/einer Bewerberin enthalten. Jede(r) Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der

Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des § 20 gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber(s)/in nach dem Muster der Anlage 15, daß er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, daß der/die vorgeschlagene Bewerber/in für die Bundestagswahl wählbar ist (Anlage 16).
3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist (Anlage 17); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt gemäß § 21 Abs. 6 BWG. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 (§ 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der



Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 und 3 des Gesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Schwartzstraße 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 10, zu erhalten.

Oberhausen, 19.03.1998

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
als Kreiswahlleiter  
Drescher

**Ausschreibungen**

**Bekanntmachung gem. §17 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 (1) VOB/A**

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) **Ausschreibende Stelle**  
Landesgartenschau Oberhausen GmbH  
Vestische Straße 45  
46117 Oberhausen  
Tel. D-0208-89983-0, FAX 0208-89983-40
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**  
öffentliche Ausschreibung
- c) **Art des Auftrages**  
Bau von Brückenbauwerken für die Landesgartenschau Oberhausen 1999  
Los 1 Brücke über Hoffmannstraße (W - 17)  
Los 2 Aufständering Haltestelle ÖPNV (W - 18)  
Los 3 Brücke über Hinterstraße (W - 18)
- d) **Ort der Ausführung**  
46047 Oberhausen-Osterfeld
- e) **Art und Umfang der Leistungen**

**Los 1: Brücke über die Hoffmannstraße (W - 17)**

Titel	Menge	Einheit
Erdarbeiten	1.100	m³
Bohrpfahlgründung	165	lfm
Stahl des Verbundüberbaus	25	t
Betonfertigteileplatten, d=6cm	75	m²
Beton des Verbundüberbaus	35	m³
Beton der Unterbauten	210	m³
Brückengeländer	65	lfm
Gußasphalt des Überbaues	110	m²

**Los 2: Aufständering Haltestelle ÖPNV (W - 18)**

Titel	Menge	Einheit
Bohrpfahlgründung	650	lfm
Beton der Einzelfundamente der Stützen	35	m³
Stahl des Verbundüberbaus	70	t
Betonfertigteileplatten, d=6cm	350	m²
Beton des Verbundüberbaus	160	m³
Stahl der Rahmenstützen	15	t
Brückengeländer	260	lfm
Gußasphalt des Überbaues	540	m²

**Los 3: Brücke über die Hinterstraße (W - 18)**

Titel	Menge	Einheit
Erdarbeiten	280	m <sup>3</sup>
Bohrpfahlgründung	160	lfm
Stahl des Verbundüberbaus	15	t
Betonfertigteileplatten, d=6cm	60	m <sup>2</sup>
Beton des Verbundüberbaus	25	m <sup>3</sup>
Beton der Unterbauten	70	m <sup>3</sup>
Brückengeländer	40	lfm
Gußasphalt des Überbaues	85	m <sup>2</sup>

**f) Aufteilung in Lose**

Verbindliche Angebotsabgabe ist für alle Lose erforderlich. Das Anbieten eines Loses wird nicht zugelassen.

**g) Erbringung von Planungsleistungen**

- entfällt -

**h) Ausführungszeitraum**

24. KW 1998 bis 52. KW 1998  
Teilleistungen werden gemäß Verdingungsunterlagen innerhalb des Baufortschritts terminiert.

**i) Anforderung der Verdingungsunterlagen**

Die Angebotsunterlagen können **ab 01.04.1998 bis zum 27.04.1998** im Rathaus Oberhausen (Zimmer 464) Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

**Technische Auskünfte erteilt**

Ing.-Büro BPI Gereonstr. 38, 50670 Köln,  
Tel. 0221/912843-0  
oder BPI Vestische Straße 45, 46117  
Oberhausen, Tel. 0208/89983-30

**j) Kosten der Unterlagen**

140,- DM (Bar oder Verrechnungsscheck)  
Bei Versendung der Unterlagen zuzüglich 7,- DM Porto. Rückerstattung erfolgt nicht.

**k) Frist für die Einreichung der Angebote**

Die Angebote sind bis zum **28.04.1998, 09.30 Uhr** einzureichen.

**l) Anschrift für die Angebotsabgabe**

Angebote sind zu richten an die **Submissionstelle der Stadt Oberhausen, Rathaus Oberhausen (Zimmer 464), Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen.**

**m) Sprache**

Das Angebot ist abzufassen in deutsch.

**n) Teilnehmer am Eröffnungstermin**

Teilnehmerkreis gemäß § 22 Nr. 1 VOB/A.

**o) Eröffnungstermin**

Die Angebote werden am **28.04.1998, 09.30 Uhr** im **Raum 370 des Rathauses Oberhausen** eröffnet.

**p) Geforderte Sicherheiten**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) gem. § 17 VOB/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.

**q) Zahlungsbedingungen**

Gem. § 16 VOB/B

**r) Rechtsform einer Bietergemeinschaft**

Arbeitsgemeinschaften sind gesamtschuldnerisch haftend zugelassen.

**s) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**

- Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3(1) a, b, c, d, e, f VOB/A.
- Der Bewerber hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
  - Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger.

**t) Zuschlags- und Bindefrist**

**28.05.1998**

**u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote**

- zugelassen -

**v) Vergabeprüfstelle**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Stadt Oberhausen, der Oberbürgermeister, Bereich 4-6/ Rechtsangelegenheiten, Schwartzstraße 62, 46042 Oberhausen, wenden.



Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH,  
Betrieb 3 /- Kanäle u. Straßen -, 46047 Oberhausen,  
Essener Str. 5, Telefon 0208-8290-355, Telefax 0208-  
8290-351

schreibt hiermit nach **VOB/A** öffentlich aus:

**Maßnahme:** Kanalerneuerung Wilmsstraße  
von Katharinenstraße bis Brücke  
Bahn AG

**Leistung:** 184,35 m DN 600 Beton  
Kanal  
1.300,00 m<sup>2</sup> Straßenbau

**Baugrubentiefe:** mittl. Tiefe 3,73 m,  
max. Tiefe 4,28 m

**Bauzeit:** 28.05.1998 - 26.11.1998

**Zuschlagsfrist:** 27.05.1998

Die Angebotsunterlagen können **ab 02.04.1998 bis  
22.04.1998** nur schriftlich bei der ausschreibenden o.g.  
Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks  
oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit  
Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:** Kanalerneuerung Wilmsstraße  
von Katharinenstraße bis Brücke  
Bahn AG

**Projekt-Nr.:** 3.873.603.26.0 bei der Stadtpar-  
kasse Oberhausen  
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.  
Zusammenfassung von mehreren  
Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:** 38,- DM  
Der Betrag wird nicht erstattet. Por-  
tokosten gehen zu Lasten des  
Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche  
Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in  
den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art  
ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten  
Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf  
Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:** Herr Schwarz/Frau Mondwurf  
WBO-GmbH 3/- Kanäle und Straßen -  
Tel. 0208/8290-355

Die Angebote sind zu richten an die **Submissionsstelle  
der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH,  
Betrieb 3, - Kanäle und Straßen -, 46047 Oberhausen,  
Essener Str. 5 - TZU -, Bereich S 2, II. Obergeschoß,  
Zimmer 232.**

**Eröffnungstermin am 23.04.1998 um 10.00 Uhr**  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestim-  
mungen der VOB können sich Bieter an die Stadt Ober-  
hausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-10 /  
Rechtsangelegenheiten, Schwarzstr. 62, 46042 Ober-  
hausen, wenden.

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon (0208) 825 - 2316  
Einzelpreis 1,25 DM,  
Jahresbezugspreis 30,- DM,  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

K 2671

Postvertriebsstück  
- Entgelt bezahlt -  
DPAG

## ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

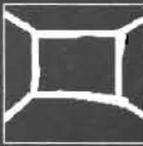
Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für 3 Monate 10,50 DM, für 6 Monate 21,- DM je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloß Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
Donnerstag, 7. Mai 1998, 16 bis 20 Uhr  
Tackenbergsschule,  
Tackenbergstraße 56 (Sterkrade)

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 825-3822  
montags - donnerstags, 7.30 bis 16 Uhr  
freitags, 7.30 bis 13 Uhr

**KUNST AM STÜCK.**



**THEATER  
OBERHAUSEN**

Ebertstraße 32 • 46045 Oberhausen • Tel.: 0208/8578-135



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden. Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 1998 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 8 25-3822, montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8 bis 12.30 Uhr entgegen.